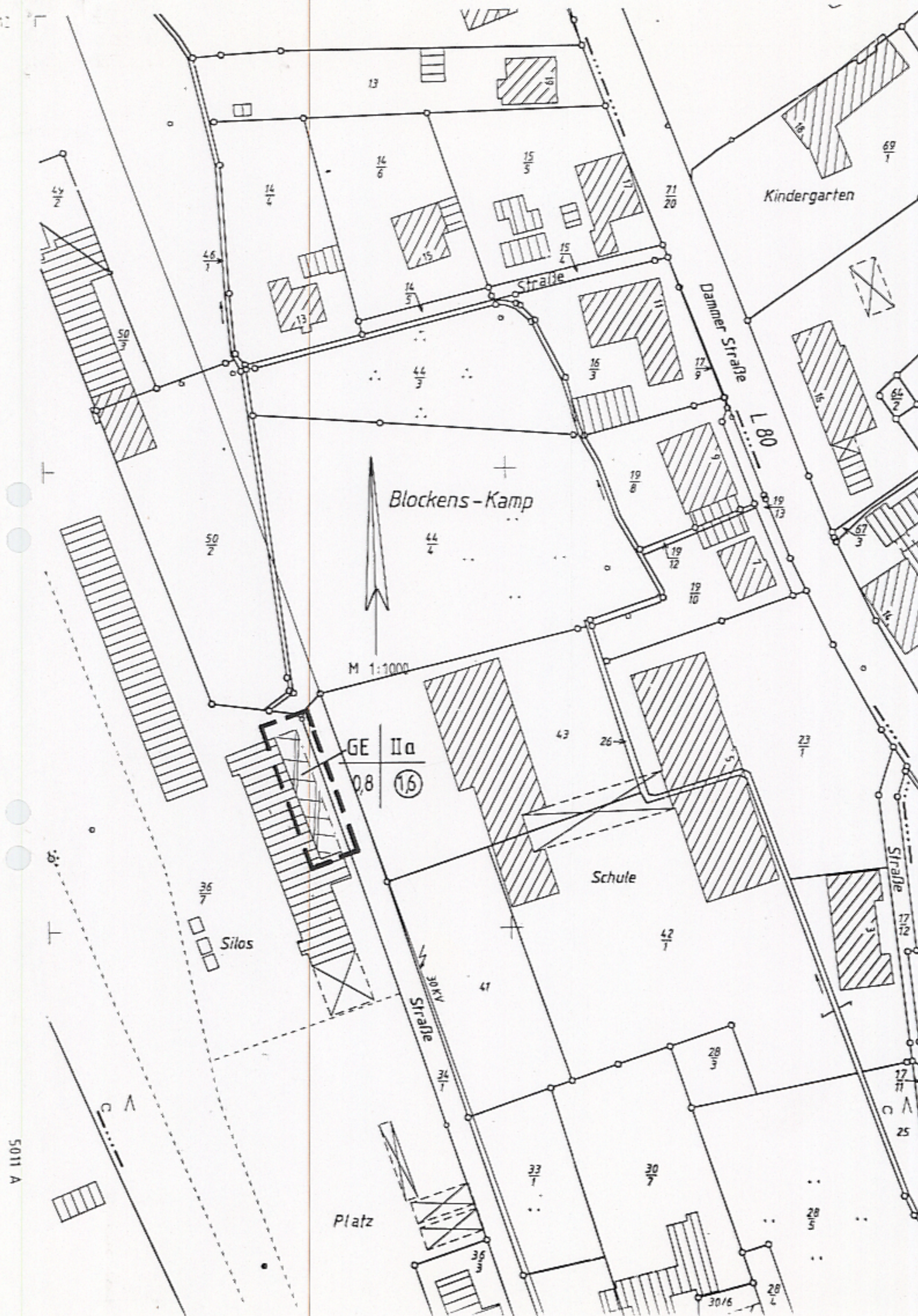




Planzeichenerklärung

- GE Gewerbegebiet
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,6 Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- a Abweichende Bauweise (Gebäude über 50m zulässig) Die Grenzabstände richten sich nach der NBauO
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Kapitel XIV des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885 ff) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 108) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 118 ff), hat der Rat der Gemeinde Bohmte diese 1. Änderung - vereinfachte Änderung - des Bebauungsplanes „Bahnhof Hunteburg“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung dieser 1. Änderung - vereinfachte Änderung - des Bebauungsplanes werden die diesbezüglichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26.06.1990 die Aufstellung der 1. Änderung - vereinfachte Änderung - des Bebauungsplanes „Bahnhof Hunteburg“ beschlossen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.10.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluß vom 17.10.1990 ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 20.11.1990 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 20.11.1990 rechtsverbindlich geworden.

Gemeindedirektor

1. Änderung - vereinfachte Änderung - des
Bebauungsplanes
„Bahnhof Hunteburg“ der Gemeinde Bohmte

Hat vorgelegen
Osnabrück, 14. DEZ. 1992
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Baudirektor